

**Erste Satzung zur Änderung der
Satzung der Gemeinde Letschin zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen an
Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr – Aufwandsentschädigungssatzung -
vom 16.12.2010**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBL. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kommunalrechtsreformenpassungsgesetzes (KomRRefAnpG) vom 23.09.2008 (GVBL. I S. 202), des § 27 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechtes im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBL I. S. 197) in der jeweils gültigen Fassung, beschließt die Gemeindevertretung Letschin am 16.12.2010 folgende erste Änderungssatzung:

Artikel 1

**Änderung des § 3 Abs. 1 und 2 der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde
Letschin zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen
Feuerwehr – Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr-
vom 13.10.2005**

Die Satzung der Gemeinde Letschin zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr – Aufwandsentschädigungssatzung - vom 13.10.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Letschin Nr. 10 vom 02.11.2005), wird wie folgt geändert:

- „1. Im § 3 Abs. 1 a) wird der Wert von 60,00 € auf 100,00 € geändert.
2. der § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Der nachfolgende Satz wird gestrichen.
Für jeden durchgeführten wöchentlichen Sprechtag des Gemeindeführers oder einer seiner Stellvertreter wird dem Betreffenden eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 10,00 € gewährt.
3. im § 3 Abs. 2 wird nachfolgender Wortlaut eingefügt:

Wird die Aufgabe des Gemeindeführers für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem dritten Monat eingestellt.

Dem 1. Stellvertreter wird für die Dauer der Wahrnehmung der besonderen Funktion 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen zu seiner im § 3 Abs. 1 b gewährten Entschädigung ab dem 3. Kalendermonat der Vertretungstätigkeit gezahlt, wenn dieser die Aufgaben im vollen Umfang wahrnimmt.

Übernehmen mehrere Stellvertreter diese Aufgabe, werden ihnen für die Dauer der Wahrnehmung der Stellvertretungstätigkeit 25 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenden zu ihrer im § 3 Abs. 1 b gewährten Entschädigung gezahlt.“

Artikel 2

Änderung der Nummerierung

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der § 6 „Verdienstausfall“ gestrichen, bei den nachfolgenden Paragraphen ändert sich die Nummerierung entsprechend.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Die erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Letschin zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr – Aufwandsentschädigungssatzung - tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Letschin, den 22.12.2010

Böttcher
Bürgermeister